

Die Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 19.05.2010 wurde letztmalig mit der ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Köln vom 21.12.2011 angepasst.

In der vorliegenden Neufassung der Friedhofssatzung wurden aus aktuellem Anlass verschiedene Anpassungen vorgenommen. Es hat sich gezeigt, dass weitere Regelungen erforderlich sind, die dem Wandel im Bereich der Bestattungskultur, der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung, dem Angebot nachfrageorientierter Leistungen und den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. All diese Faktoren haben zunehmend Einfluss auf das Bestattungsverhalten der Bürgerinnen und Bürger in Köln und somit auch auf den Betrieb der insgesamt 55 städtischen Friedhöfe.

Im Hinblick auf die angesprochenen, gesellschaftlichen Veränderungen und die bestehende Wettbewerbssituation bei ausreichend vorhandenen Friedhofsflächen in Köln sieht die Neufassung der Friedhofssatzung vor, die reglementierende Einteilung in Bestattungsbezirke für eine Nutzung der Friedhöfe aufzugeben. Somit haben die Hinterbliebenen grundsätzlich die Möglichkeit, sich bewusst für einen der städtischen Friedhöfe zu entscheiden.

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Bestattungen in Kolumbarien und der Entwicklung auf dem Bestattungsmarkt wird mit der neuen Friedhofssatzung die Möglichkeit der Errichtung eines Kolumbariums eingeräumt. Da zwischenzeitlich mit der Sankt Bartholomäus Kirche in Köln Ehrenfeld und dem Ahlbach-Columbarium – einer Kooperation zwischen Bestatter und der Alt-Katholischen Kirchengemeinde - konkrete Kolumbariumsangebote in Köln offeriert werden, ist eine zumindest optionale Erweiterung des städtischen Grabangebotes erforderlich, um auf diesen Bestattungstrend und die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger zu reagieren und somit die Bestattungszahlen auf den Kölner Friedhöfen stabil halten zu können. Für die konkrete Ausgestaltung dieser neuen Grabart strebt die Friedhofsverwaltung Kooperationen mit interessierten, friedhofsnahen Gewerken an.

Die bisher ausschließlich auf dem Kölner Ostfriedhof angebotene Baumgrabstätte wird immer stärker und vor allem stadtweit nachgefragt, so dass dieses Grabangebot zukünftig auch auf anderen, insbesondere linksrheinisch gelegenen Friedhöfen eingerichtet werden soll. Im Hinblick auf die sehr intensive Flächeninanspruchnahme dieser Grabart und den durchaus begrenzten Ressourcen ist vorgesehen, pro Baum nun zwei Grabnutzungsrechte zu vergeben, um der tendenziell steigenden Nachfrage weiterhin gerecht zu werden. Die intensivere Nutzung des vorhandenen Baumbestandes kommt auch den Nutzungsberechtigten zugute. Denn der Erwerb einer zweistelligen Baumgrabstätte ermöglicht die Einrichtung einer Familiengrabstätte mit bis zu vier Urnenbestattungen an einem Baum. Im Übrigen wird die kaum in Anspruch genommene Keramikplatte der Stadt Köln fortan nicht mehr angeboten und die zulässigen Grabsteine entsprechend der natürlichen Umgebung auf naturbelassene Liegesteine beschränkt.

Im Rahmen des von der Friedhofsverwaltung durchzuführenden Grabmalgenehmigungsverfahrens sind zunehmend Anträge mit experimentellen Aufbauten unter Verwendung von fragwürdigen Werkstoffen aufgefallen. Da die zu errichtenden Grabanlagen auf den Friedhöfen im Hinblick auf ihre zu erwartenden Bestandszeiten sowie auf den besonderen Anspruch der Umgebung einem hohen Qualitätsstandard entsprechen müssen, wurden die einzusetzenden Materialien in fachkundlicher Abstimmung konkret definiert. In diesem Zusammenhang wurde im Vorgriff auf die vielleicht 2014 zu erwartende Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW die

ablehnende Haltung der Stadt Köln gegenüber in Kinderarbeit erstellten Grabaufbauten auf Basis einer Formulierungsempfehlung des Deutschen Städtetages in die Satzung verankert.

Darüber hinaus sieht die Neufassung der Friedhofssatzung ein grundsätzliches Verbot zur Verwendung von QR-Codes auf den städtischen Friedhöfen vor. Durch den QR-Code würde noch auf dem Friedhof ein unmittelbarer Informationszugang zu der entsprechend verlinkten Internetseite erfolgen. Durch die fortwährenden Veränderungsmöglichkeiten der hinterlegten Informationsquellen können die zu vermittelnden Inhalte in dem besonderen Schutzraum Friedhof nicht kontrolliert werden. Es ist dabei auch mit akustischen Beeinträchtigungen für andere Friedhofsbesucherinnen und -besucher zu rechnen.

Zudem sind einige redaktionelle Änderungen sowie geringfügige Anpassungen und Ergänzungen erforderlich.

Die Friedhofssatzung wurde nunmehr im Sinne dieser Vorbemerkungen überarbeitet und fortgeschrieben. In einer Synopse (Anlage 3) werden die bisherige und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt und vorgenommene Änderungen erläutert.